



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-1984

03.07.1984 - Drucksache 11/206

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 3. Juli 1984**Bremisches Gesetz über Ausbildungsbeihilfen für Schüler**

1. Durch Art. 16 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) ist die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für Schüler ab Schuljahrsbeginn 1983/84 einschneidend eingeschränkt worden. Schüler können nur noch gefördert werden, wenn sie auswärts wohnen müssen, weil eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht erreichbar ist. Ausgenommen sind die Schüler, die eine Abendhauptschule, Abendrealschule, ein Abendgymnasium, Kolleg oder eine Fachschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, besuchen.

Für bei den Eltern wohnende Schüler sieht die jahrgangswise auslaufende Härte-
regelung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 gekürzte Förderungsleistungen nur
noch für diejenigen Schüler vor, die sich bereits vor dem 1. August 1983 in dem
nach altem Recht förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts befanden.

2. Nachdem Initiativen einer bundesrechtlichen Förderung gescheitert sind und
die anderen Bundesländer eine Landesförderung eingerichtet haben bzw. vor-
bereiten, sollen auch in Bremen die eingetretenen Härten ab Beginn des Schul-
jahres 1984/85 wenigstens zugunsten der Kinder aus Familien mit besonders nie-
drigem Einkommen durch ein Landesgesetz gemildert werden, um damit die
Schülerförderung im sozial- und bildungspolitisch unabdingbaren Kern zu erhalten.
Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 22. Februar 1984 Anträge der
Fraktionen der CDU und der GRÜNEN zur Ausbildungsförderung für Schüler an
die Deputation für Bildung zur Beratung überwiesen.

3. Aufgrund der Finanzsituation des Landes können die bisher vom Bund und
Land im Verhältnis 65:35 v.H. aufgebrauchten Kosten der Ausbildungsförderung
nicht allein vom Land übernommen werden. Entsprechend den Regelungen in an-
deren Bundesländern muß sich die Landesförderung daher auf den Personenkreis
beschränken, der aufgrund eines besonders niedrigen Familieneinkommens auf
öffentliche Hilfe dringend angewiesen ist.

Bei der vorgesehenen Regelung werden folgende Kosten entstehen:

Sachkosten:

Bei den nachfolgenden Zahlen handelt es sich um Schätzungen, da genaue Erfah-
rungswerte zu den zugrunde zu legenden Bedarfssätzen und Freibeträgen nicht
vorliegen. Zu veranschlagen sind (in TDM):

Jahr	1984	1985	1986	1987
Ausgaben für Ausbildungsbeihilfen	705	2 008	2 069	1 922

Verwaltungskosten:

Die Verwaltungskosten werden sich im Verhältnis zu den Kosten der bisherigen
bundesrechtlichen Förderung nicht erhöhen.

4. Die Deputation für Bildung hat dem Gesetzentwurf am 3. Juli 1984 zugestimmt
und damit die ihr übertragene Beratung der Fraktionsanträge (siehe unter Nr. 2)
erledigt. Der Gesetzentwurf wird von der Finanzdeputation am 5. Juli 1984 be-
raten. Die Stellungnahme wird der Bürgerschaft nachgereicht.

5. Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf des Bremischen Gesetzes über Ausbildungsbeihilfen für Schüler mit der Bitte um Beschlußfassung.

6. Der Senat bittet, den Gesetzentwurf gemäß Art. 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und in erster und zweiter Lesung zu beschließen.

Die Dringlichkeit liegt darin begründet, daß das Gesetz vor Beginn des Schuljahrs 1984/85 in Kraft treten soll, um sicherzustellen, daß alle betroffenen Schüler vom Beginn des Schuljahres an die Beihilfe beanspruchen können.

Bremisches Gesetz über Ausbildungsbeihilfen für Schüler

— BremABG —

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Grundsatz

Das Land Bremen leistet für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung Ausbildungsbeihilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2

Anwendung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Sozialgesetzbuches

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten

1. das Bundesausbildungsförderungsgesetz,
2. die aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen oder weitergeltenden Verordnungen sowie
3. die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, die auf die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz anwendbar sind,

in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 3

Förderungsfähige Ausbildung

(1) Ausbildungsbeihilfe wird geleistet für den Besuch von

1. allgemeinbildenden Schulen ab Jahrgangsstufe 11,
2. Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11,
3. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,
4. Fachoberschulen,
5. Berufsaufbauschulen.

Gefördert wird der Besuch öffentlicher Schulen oder genehmigter Ersatzschulen. Für den Besuch von Ergänzungsschulen und von anderen Ausbildungsstätten gilt § 2 Abs. 2 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend. Für die Teilnahme an einem Praktikum gilt § 2 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend.

(2) Ausbildungsbeihilfe wird nicht geleistet, wenn der Schüler die Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 Nr. 1, 7 oder Abs. 2a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680) erfüllt.

(3) Ausbildungsbeihilfe wird nur für eine Ausbildung geleistet, die sinnvoll auf der bisherigen Ausbildung des Schülers aufbaut.

§ 4

Persönliche Voraussetzungen

(1) Ausbildungsbeihilfe wird nur für Schüler geleistet, die ihren ständigen Wohnsitz im Land Bremen haben. Der ständige Wohnsitz muß bereits ein Jahr vor Beginn des förderungsfähigen Ausbildungsabschnitts im Land Bremen begründet

gewesen sein, es sei denn, daß ein Personensorgeberechtigter oder ein bei Eintritt der Volljährigkeit Personenberechtigter seinen ständigen Wohnsitz im Land Bremen hat.

(2) Das Recht zur Antragstellung und zum Bezug von Ausbildungsbeihilfe nach diesem Gesetz haben bei minderjährigen Schülern die Personensorgeberechtigten. Das Antrags- und Bezugsrecht der Personensorgeberechtigten endet mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes, in dem der Schüler volljährig wird. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 steht das Antrags- und Bezugsrecht dem Schüler zu, wenn die Voraussetzungen des § 48 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegeben sind und aufgrund dieser Vorschrift eine andere Geldleistung, insbesondere nach dem Bundeskindergeldgesetz, an den Auszubildenden ausgezahlt wird.

§ 5

Bedarf

Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11 sowie von Fachschul- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, DM 150,—
2. von Berufsaufbauschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, DM 275,—.

§ 6

Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten

(1) Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten gelten für Schüler, deren Bedarf sich nach § 5 Nr. 1 bemißt, die Freibeträge nach § 25b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, für Schüler, deren Bedarf sich nach § 5 Nr. 2 bemißt, die Freibeträge nach §§ 25 und 25a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(2) § 25 Abs. 4 bis 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Zuständigkeit

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Aufgaben werden vom Landesamt für Ausbildungsförderung wahrgenommen. Die Berechnung der Ausbildungsbeihilfe mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erfolgt durch das Rechenzentrum der bremischen Verwaltung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Gesetzes

1. entgegen § 60 Abs. 1 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder entgegen dieser Vorschrift in Verbindung mit § 47 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes die dort bezeichneten Tatsachen auf Verlangen nicht angibt oder eine Änderung in den Verhältnissen nicht unverzüglich mitteilt oder auf Verlangen Beweisurkunden nicht vorlegt;
2. entgegen § 47 Abs. 2, 5 oder 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt für Ausbildungsförderung.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung mit der Maßgabe in Kraft,

daß Ausbildungsbeihilfe aufgrund dieses Gesetzes für Bewilligungszeiträume zu leisten ist, die nach dem 31. August 1984 beginnen.

Begründung:

1. Allgemeiner Teil

1. Durch Artikel 16 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) ist die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz — BAFöG — für Schüler ab Schuljahrsbeginn 1983/84 einschneidend eingeschränkt worden. Schüler können nur noch gefördert werden, wenn sie auswärts wohnen müssen, weil eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht erreichbar ist. Ausgenommen sind die Schüler, die eine Abendhauptschule, Abendrealschule, ein Abendgymnasium, Kolleg oder eine Fachschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, besuchen.

Für bei den Eltern wohnende Schüler sieht die jahrgangswise auslaufende Härte-
regelung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 gekürzte Förderungsleistungen nur noch für diejenigen Schüler vor, die sich bereits vor dem 1. August 1983 in dem nach altem Recht förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts befanden. Schüler, die ab Schuljahrsbeginn 1983/84 in eine Klasse 11 aufgestiegen sind oder ihre Ausbildung in dieser Klasse begonnen haben und die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus erreichen können, sind von Ausbildungsförderungsleistungen ausgeschlossen.

2. Nachdem mehrere Initiativen, die Einschränkungen ganz oder zumindest teilweise durch Änderung des Bundesrechts rückgängig zu machen, gescheitert sind, sollen die eingetretenen Härten ab Beginn des Schuljahres 1984/85 wenigstens zugunsten der Kinder aus Familien mit besonders niedrigem Einkommen durch ein Landesgesetz gemildert werden, um damit die Schülerförderung im sozial- und bildungspolitisch unabdingbaren Kern zu erhalten.

Aufgrund der Finanzsituation des Landes können die bisher von Bund und Land im Verhältnis 65:35 v.H. aufgebrachten Kosten der Ausbildungsförderung nicht allein vom Land übernommen werden. Der vorgelegte Gesetzentwurf muß sich daher — wie entsprechende Regelungen anderer Länder — auf die Förderung eines Personenkreises beschränken, der aufgrund eines besonders niedrigen Familieneinkommens auf öffentliche Hilfe dringend angewiesen ist.

3. Der Gesetzentwurf schließt sich eng an das BAFöG, einschließlich der Härte-
regelung, an. Ausbildungsbeihilfe sollen erhalten Schüler

- der allgemeinbildenden Schulen ab Jahrgangsstufe 11,
- der Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11,
- der Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,
- der Fachoberschulen,
- der Berufsaufbauschulen,

soweit sie nach dem BAFöG aufgrund der Einschränkungen durch das Haushaltsbegleitgesetz nicht gefördert werden können.

Für Schüler der ersten drei Gruppen ist ein Beihilfehöchstbetrag von DM 150,— vorgesehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß landesrechtliche Beihilfeleistungen einen Anspruch nach den §§ 11 ff. Bundessozialhilfegesetz nicht ausschließen.

Für Schüler der Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, und der Berufsaufbauschulen sind Höchstbeträge von DM 275,— vorgesehen. Außerdem werden bei dieser Gruppe bei der Anrechnung der Elterneinkommen die allgemein geltenden Freibeträge eingesetzt. Diese Schüler verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein höheres Lebensalter. Sie sollen sich nicht aus finanziellen Gründen auf diejenigen Ausbildungsstätten des sogenannten Zweiten Bildungsweges hinorientieren, die weiterhin in den Förderungsbereich des BAFöG fallen (Abendhauptschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg).

4. Der Gesetzentwurf stellt weitgehend auf die Vorschriften des BAFöG ab, um ein möglichst gleiches Verwaltungs- und Berechnungsverfahren zu gewährleisten. Insoweit entspricht er auch den entsprechenden Regelungen anderer Länder.

5. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich daraus, daß der Bund von einem Teil der ihm aufgrund des Artikels 74 Nr. 13 des Grundgesetzes zustehenden konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz seit dem 1. August 1983 nicht mehr Gebrauch macht. Gemäß Artikel 72 Abs. 1 GG besteht daher eine Gesetzgebungskompetenz des Landes.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

In Anlehnung an § 1 BAföG wird unter der Voraussetzung der finanziellen Bedürftigkeit des Auszubildenden bzw. seiner Familie ein Rechtsanspruch auf Ausbildungsbeihilfen eingeräumt, der nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dieses Gesetzes und der anzuwendenden Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes konkretisiert und begrenzt wird.

Zu § 2

Durch die weitgehende Anwendung des BAföG sowie des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wird neben einer Übereinstimmung mit entsprechenden Gesetzen anderer Länder zugleich erreicht, daß bei der Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach diesem Gesetz und auf Leistungen nach dem BAföG soweit wie möglich gleiches Recht anzuwenden ist.

Die aufgrund des BAföG erlassenen oder gemäß § 66 Abs. 2 BAföG weitergeltenden Verordnungen sind im Rahmen dieses Gesetzes anwendbar, soweit sie für die Ausbildungsförderung im Schulbereich Bedeutung haben.

Das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 nicht für das Recht der Ausbildungsförderung. Für die Durchführung dieses Landesgesetzes sind daher ausschließlich die verfahrensrechtlichen Vorschriften des BAföG sowie des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden, einschließlich der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Zu § 3

Absatz 1

Der Förderungsbereich nach diesem Gesetz umfaßt die Bildungsgänge, für die bis zum Ende des Schuljahres 1982/83 das BAföG die Leistung von Ausbildungsförderung auch für die Schüler vorsah, denen der Schulbesuch von der Wohnung der Eltern zuzumuten ist, mit Ausnahme der durch das 5. BAföGÄndG vom 17. November 1978 (BGBl. I S. 1794) von vornherein befristet einbezogenen Jahrgangsstufe 10 aller Formen der beruflichen Grundbildung.

Außer für den Besuch von öffentlichen Schulen sowie der genehmigten Ersatzschulen der genannten Schulformen sollen Ausbildungsbeihilfen unter denselben Voraussetzungen wie die Förderung nach dem BAföG auch für den Besuch von Ergänzungsschulen und von Ausbildungsstätten, die durch eine der aufgrund des § 2 Abs. 3 BAföG erlassenen Rechtsverordnungen in den bundesrechtlichen Förderungsbereich einbezogen worden sind oder künftig einbezogen werden, sowie für die Teilnahme an einem obligatorischen Praktikum geleistet werden.

Absatz 2

Die vorgesehene Regelung schließt Schüler von der Leistung nach diesem Gesetz aus, die dem Grunde nach einen Anspruch nach dem BAföG haben, weil sie nicht bei den Eltern wohnen und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist. Sie berücksichtigt auch das jahrgangswise Auslaufen der Härteregelung des BAföG.

Absatz 3

Die Förderung wird auf solche Ausbildungen beschränkt, die auf der bisherigen Ausbildung des Schülers sinnvoll aufbauen. Dadurch soll der Förderungsmissbrauch vermieden werden und ein Schulbesuch, der ersichtlich nur der Erlangung finanzieller Vorteile dient, von der Förderung ausgeschlossen werden.

Zu § 4

Absatz 1

Absatz 1 fordert neben den entsprechend anzuwendenden Voraussetzungen der §§ 8, 9 und 10 Abs. 3 BAföG als weitere persönliche Anspruchsvoraussetzung, daß

der Schüler seinen ständigen Wohnsitz in Bremen hat. Der Begriff des ständigen Wohnsitzes entspricht der Definition in § 5 Abs. 1 BAföG. Um einen Zuzug lediglich wegen der Förderung auszuschließen, wird verlangt, daß der Schüler bereits ein Jahr vor Beginn des förderungsfähigen Ausbildungsabschnitts im Land Bremen wohnt, es sei denn, daß seine Eltern oder ein sonstiger Personensorgeberechtigter hier ihren ständigen Wohnsitz haben.

Diese Regelung entspricht der Regelung im Niedersächsischen Ausbildungsförderungsgesetz und paßt sich den entsprechenden Regelungen in anderen Bundesländern an, so daß die Möglichkeit einer Doppelförderung vermieden wird.

Absatz 2

Absatz 2 sieht im Gegensatz zu I § 36 Abs. 1 SGB vor, daß bei minderjährigen Schülern die Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten das Recht zur Antragstellung und zur Entgegennahme der Beihilfen haben. Damit soll deutlich gemacht werden, daß die Leistungen der Familie zufließen; bei ungeklärten und schwierigen familiären Verhältnissen sieht das Gesetz ein subsidiäres Antrags- und Bezugsrecht des Schülers entsprechend I § 48 SGB vor. Volljährige Schüler erhalten ein eigenes Antrags- und Bezugsrecht. Das entbindet sie allerdings nicht von der Pflicht, einen Beitrag zum elterlichen Haushalt zu leisten.

Zu § 5

Mit Rücksicht auf die angespannte Finanzsituation des Landes sieht das Gesetz für Schüler der in § 5 Nr. 1 genannten Schulformen einen Förderungshöchstbetrag unterhalb der Härteregelung des BAföG vor. Bei den Schülern der in § 5 Nr. 2 genannten Schulformen wird berücksichtigt, daß sie aufgrund ihres in der Regel höheren Lebensalters einen höheren Bedarf haben.

Zu § 6

Hinsichtlich der Einkommensfreibeträge wird für die Schüler der in § 5 Nr. 1 genannten Schulformen auf die Härteregelung des BAföG Bezug genommen. Da bei den Schülern der in § 5 Nr. 2 genannten Schulformen eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt wird, handelt es sich in der Regel um Personen mit höherem Lebensalter und einem teilweise nur noch eingeschränkten Unterhaltsanspruch. Diesen Umständen wird durch die Bezugnahme auf die Freibeträge der §§ 25 und 25a BAföG Rechnung getragen.

Zu § 7

Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Landesamt für Ausbildungsförderung übertragen, das bereits die Aufgaben nach dem BAföG im Schulbereich wahrnimmt. Die Berechnung der Förderung mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung, der Ausdruck der Bescheide und die Zahlbarmachung der Förderungsbeträge soll wie bei der Ausführung des BAföG durch das Rechenzentrum der bremischen Verwaltung erfolgen, damit ein schneller und sparsamer Verwaltungsvollzug gewährleistet ist.

Zu § 8

Um den Mißbrauch von Ausbildungsbeihilfen nach diesem Gesetz soweit wie möglich auszuschließen und den ordnungsgemäßen Gesetzesvollzug auch insoweit zu gewährleisten, als für die Entscheidung über den Antrag Auskünfte Dritter benötigt werden, wird eine weitgehend dem § 58 BAföG entsprechende Bußgeldregelung übernommen.

Zu § 9

Die durch die Einschränkungen bei der Schülerförderung nach dem BAföG entstandenen Härten sollen ab Schuljahrsbeginn 1984/85 durch Leistungen nach diesem Gesetz gemildert werden. Dabei wird berücksichtigt, daß aufgrund der entsprechenden Anwendung von § 15 Abs. 2 Satz 3 BAföG Ausbildungsbeihilfe für den Monat August nicht geleistet wird.

